

GEBÜHRENREGLEMENT DER PK SAV

Gültig ab 1. Juli 2013

Pensionskasse
Schweizerischen Anwaltsverbandes (PK SAV)
Marktgasse 31, Postfach 7526
3001 Bern

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Ordentliche Verwaltungskosten	1
Artikel 2	Ausserordentliche Aufwendungen	1
Artikel 2.1	Allgemeine Arbeiten.....	1
Artikel 2.2	Wohneigentumsförderung gemäss BVG.....	2
Artikel 2.3	Mahnverfahren, Inkassomassnahmen.....	2
Artikel 2.4	Auflösung von Verträgen.....	2
Artikel 3	Inkrafttreten.....	2

Artikel 1 Ordentliche Verwaltungskosten

Die ordentlichen Verwaltungskosten werden zusammen mit den Risikobeiträgen fakturiert und enthalten folgende Leistungen:

- Erfassen der Stammdaten: Kanzlei, Plan und Versicherte
- Führen eines individuellen Alterskontos für jeden Versicherten (inkl. Schattenrechnung BVG)
- Erstellung des persönlichen Versicherungsausweises
- Quartalsweise, nachschüssige Fakturierung der Beiträge
- Verarbeitung der laufenden Mutationen (Eintritte, Austritte, Lohnänderungen, Vorsorgefälle inkl. Meldung an die eidgenössische Steuerverwaltung)
- Erstellung der Bescheinigung über Vorsorgebeiträge (Steuerausweis für die Steuererklärung)
- Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds
- Führen der Stiftungsbuchhaltung nach SWISS GAAP FER 26
- Jahresabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (inkl. Geschäftsbericht)
- Erstellung und Anpassung von Reglementen

Artikel 2 Ausserordentliche Aufwendungen

Für ausserordentliche Aufwendungen wird der effektive Arbeitsaufwand zu CHF 150.- / Stunde zuzüglich externe Kosten in Rechnung gestellt. Die Kosten werden der Kanzlei bzw. dem angeschlossenen Selbständigerwerbenden verrechnet.

Wenn das Inkasso der zusätzlichen Gebühren nicht möglich ist, werden diese von den Leistungen (Austrittsleistung, Altersleistungen, etc.) in Abzug gebracht.

Die **Minimalkosten** für ausserordentliche Aufwendungen werden nachfolgend festgelegt:

Artikel 2.1 Allgemeine Arbeiten

Rückwirkende Mutationen für Arbeitnehmer für das abgelaufene Jahr, welche nach dem 31. Januar der PK SAV gemeldet werden ¹	pro Arbeitnehmer	CHF	180.-
Beantwortung von Anfragen von Steuerverwaltung für die versicherte Person	pro Anfrage	CHF	300.-
Verspätete Schadenmeldung nach 6 Monaten nach Beginn der Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit		CHF	1'000.-
Mutationen für Selbständigerwerbende werden immer auf den 1. Tag des Monats der Eingang der Mutationsmeldung vorgenommen. Rückwirkende Mutationen für Selbständigerwerbende sind ausgeschlossen.		CHF	.-

¹ Leistungskürzungen infolge verspäteter Meldung bleiben vorbehalten.

Artikel 2.2 Wohneigentumsförderung gemäss BVG

Vorbezüge (die Grundbuchgebühren übernimmt die PK SAV)	CHF	350.-
Verpfändungen	CHF	250.-

Artikel 2.3 Mahnverfahren, Inkassomassnahmen²

1 - 3. Mahnung, sofern eine 3. Mahnung versandt wird	CHF	200.-
Erstellung eines Abzahlungsplans	CHF	300.-
Betreibungsbegehren (ohne externe Kosten)	CHF	800.-
Klage nach Art. 73 BVG	CHF	800.-
Konkursbegehren	CHF	500.-
Eingabe Sicherheitsfonds bei Insolvenz eines Vertrags	CHF	1'000.-

Artikel 2.4 Auflösung von Verträgen

bis 5 Personen	CHF	500.-
bis 10 Personen	CHF	1'000.-
ab 10 Personen	CHF	1'500.-

Artikel 3 Inkrafttreten

Der Stiftungsrat hat das vorliegende Reglement genehmigt und per 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt.

Bern, 12. Juni 2013

Pensionskasse
Schweizerischen Anwaltsverbandes (PK SAV)
Für den Stiftungsrat:

Dr. Franz Xaver Muheim
Präsident
Arbeitgebervertreter

René Rall
Mitglied
Arbeitnehmervertreter

² Bei verspäteten Zahlungen werden Verzugszinsen belastet. Ausstände sind innert 30 Tagen zu begleichen.